

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1998

Ausgegeben am 30. Jänner 1998

Teil II

26. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Erreichbarkeit von Studienorten nach dem Studienförderungsgesetz 1992

26. Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, mit der die Verordnung über die Erreichbarkeit von Studienorten nach dem Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird

Auf Grund des § 26 Abs. 3 Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/1997, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Verordnung über die Erreichbarkeit von Studienorten nach dem Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 609/1993, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4. Von den angeführten Gemeinden ist die tägliche Hin- und Rückfahrt zum und vom Studienort Bad Gastein zeitlich noch zumutbar:

Bad Hofgastein, Bischofshofen, Dorfgastein, Lend, Lurnfeld, Mallnitz, Obervellach, Sankt Johann im Pongau, Sankt Veit im Pongau, Schwarzach im Pongau, Spittal an der Drau, Werfen.“

2. § 4 erhält die Bezeichnung „§ 5“ und lautet:

„§ 5. (1) Die tägliche Hin- und Rückfahrt zu und von den Studienorten Wien, Graz, Innsbruck, Salzburg, Linz, Klagenfurt, Sankt Pölten und Wels ist zeitlich von den jeweils in den §§ 1, 2, 3, 4, 5, 7, 9 und 11 der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Erreichbarkeit von Studienorten nach dem Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 605/1993, in der jeweils geltenden Fassung angeführten Gemeinden noch zumutbar.

(2) Die tägliche Hin- und Rückfahrt zum und vom Studienort Baden ist zeitlich von den im § 2 der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Erreichbarkeit von Studienorten nach dem Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 608/1993, in der jeweils geltenden Fassung angeführten Gemeinden noch zumutbar.“

3. § 5 erhält die Bezeichnung „§ 6“.

Hostasch